

No 17.

Schützen - Reglement der Gemeinde Hochdorf.

1. Bildung der Gesellschaft.

§ 1.

Zu der Gemeinde Hochdorf befaßt zur
Erförderung der Schießkunst und bündeligen
Lehrweise eine Schützengemeinschaft.

§ 2.

Zu dieser Gesellschaft können als Mitglieder
aufgenommen werden:

a. jeder, der Landesherrschlicher ist;

b. " " wirklich mit einem Landesherrschlichen:
den Namen besitzt ist;

c. " " der 16 Jahre erreicht hat,

d. " " und dem Weismann kein
Verhinderung hat;

e. " " nicht wegen Erbschaft unter
Vormundschaft steht.

§ 3.

Die Gesellschaft wählt aus ihrer Mitte

ling

©

Demnach gesamt, absolute Stimmungen, neun
Stützmannen, bestehend aus fünf Witzylindern,
nämlich einem Stützmannen, Pfleger, Stütz-
mann und zwei Stützmannen.

II Verrichtungen des Schützenrathes.

S. 4.

Zuerst liegt ob, dem Schützen der Gesellschaft
zu fördern und davon Nutzen zu erlangen. Jedoch
Jahr am 19^{ten} März und am 15^{ten} August
sonstmal in der Gesellschaft andeutlich; inson-
andeutlich aber, so oft es drei Witzylindern der
Stützmannen oder der Hälfte der Gesellschafts-
witzylindern vorzunehmen. Es besteht die alljährlich
abzuhalten die Pflichten, die Gesetze und den
Vergelt. Es wählt die Jäger und Pfeifer,
besteht davon Liste, und es sollen immer
mindestens zwei Witzylindern dastehen der
Pflichten beauftragten. Auf den Pflichten
sonst es mit Zuzug dreier angestrichener
Stützmannen ab. Es beauftragt Straßkri-
ken, die der Pflichten gegen aufsetzen, inson-
den nicht vorüberlicher Natur sind. Es ist auch
für die Listen verantwortlich.

III Verrichtungen

©

III Verrichtungen der einzelnen Mitglieder

§ 5.

- a. Der Vorsitzmann führt den Vorsitz in den Versammlungen des Vereins und der Gesellschaft, sorgt für Recht und Ordnung in denselben, und ist dem Vorstand in seinen Verrichtungen beifällig.
- b. Der Vorsitzmann hat für die Schreiben, für Recht und Ordnung im Vereinsrat, für Vertheilung der Ein- und Auszahlungsbillets, so wie auch für Vertheilung der Gewinne zu sorgen.
- c. Der Vorstand sorgt für das Bild des h. Sebastianus, so wie auch unter Mitwirkung des Vorsitzmanns, für sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft. Er ist dem Vorsitzmann und der Gesellschaft dafür verantwortlich und beginnt alljährlich am 19. März Rechnung ab.
- d. Der Rechnungsführer besorgt alles und rapportiert dem Vereinsrat die Rechnung, ist dafür verantwortlich, und soll dem Schreiber in seinen Verrichtungen an dem Vereinsrat beifällig sein.

①
e. Der Vorstand hat die Geschäftsverhandlungen, Beschlüsse und das Protokoll der Gesellschaftsmitglieder in ein dazu bestimmtes Protokoll einzuschreiben, so wie mit Hilfe des Schriftführers, die Angelegenheiten der Gesellschaft zu kontrollieren.

§ 6.

Allen seine Sachen ist der ständige Ausschuss im Auswärtigen, ist aber jederzeit einsehbar.

§ 7.

Die Verhandlungen des Ausschusses sind unantastlich, seine Ausgaben aber sollen aus der Kasse gezahlt werden.

Der Vorstand hat eine entsprechende Buchführung zu bezichtigen.

IV. Pflichten der Gesellschaftsmitglieder

§ 8.

a. Die haben den Verhandlungen stündlich beizuzuführen.

b. Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 1 Taler. 50 Rgr. zu bezahlen

②

①
c. Dem besagten Tugend alljährlich zu
entrichten.

d. Dem von Aufsichtern abzufaltenden
Gottesdienste beizuwohnen.

e. Jeder jedes Mitglied sich freiwil-
lig zu betheiligen.

§. 9.

Ein Gesellschaftermitglied, welches
aus irgendwelchen Ursachen von Aufsichtern
oder von einem ordentlichen Versammlung nicht
erscheint, versäumt in einer Woche von 2 1/2 Sch.
Mehr über zwei Jahre versäumendes keine
Versammlung nach dem Aufsichtern be-
trifft, und dem Tugend nicht entrichtet,
setzt das Gesellschafteramt, unter Vor-
zugsweise auf dem Tode verbleiben.

§. 10.

Ein Mitglied verliert seinen das
Recht, wenn über dasselbe eine ordentliche
Versammlung wird, oder wenn es nicht
in §. 2 bezeichneten Zeitraum verbleibt.

§. 11.

Ein Mitglied, welches ein Jahr nicht
mehr in der Gemeinde hauswärts wohnt =

gestern
②

passen, sondern die Gemeinde wieder anlehnt,
ist immer noch der Gesellschaftsvertrag, und
hat nach dem gleichen Recht zum allfälligen
Lohn, ohne die im §. 8. a. c. und d. und im §. 9. mit-
getragenen Verpflichtungen erfüllen zu müssen.

§. 12.

Wenn ein Mitglied aus der Gesellschaft
tritt, so soll auf Kaufung der Löhne für
dasselbe von dem alljährlichen Beitragszeit
in der Periode zu Ende sein. Die
Löhne unter der Bedingung, dasselben
zahlen zu müssen.

V. Gesellschafts-Kassa.

§. 13.

1. Die Kassa bildet sich:
 - a. aus dem Einkommen der Mitglieder;
 - b. aus dem Verzug anderer bezogen sind;
 - c. von dem Erlös der Beiträge und der alten
Beiträge.
 - d. aus dem Verkauf von, Oeffnen, Gütern u. s. w.
2. Aus der Kassa sollen bezogen werden:
 - a. die nötigen Beiträge zahlen;
 - b. die Geben, so an den Beiträgen und an der Kassa
bezogen werden;

②

- c. Der Lage der Freyer und Auffager;
d. Die Aufsicht für die Ausgaben des
Vizepräsidenten.

§. 14.

Der Vorsteher welcher auch der Ab-
rechnung der Ausgaben vorsteht, soll capitalisirt
und das Hinterlegungs-Instrument in die
Depositat-Casse zu hinterlegen gehalten werden.

§. 15.

Jedem Mitglied ist frei gestattet, sich
der Gesellschaft zu widmen; jedoch unter Vor-
zugsweise und seinem Ansehen von der
Gesellschaft, und unter selbstwillingen schriftlicher
Verweigerung von dem Vizepräsidenten vor der
ordentlichen Jahresversammlung; ansonst dieser
Ausschluss nicht erfolgen kann.

§. 16.

Jedem Mitglied ist gestattet, bei
ordentlichen Versammlungen einzeln oder mit
andern gemeint, seine Anträge vorzubringen,
über welche jedoch abgestimmt werden
soll.

§. 17.

Alle Fragen von 15^{ten} Anfangs her,
von der Majorität der ständigen Gesellschaft =

Haupt

§ 17.
Sollt es vorkommen, dass das Reichsland seine An-
sprüche im vorliegenden Sinne nicht geltend macht, so sind die Ab-
änderungen im vorliegenden Sinne abzuwickeln.
Gegenüber.

§ 18

Über die soll die allgemeine Verfügung
für den Landen Luzern vom 16^{ten} März 1838
ganz in Kraft stehen.

§ 19

Falls sich die Gesellschaft des allgemeinen
auflösen würde, so fällt der Zins des vor-
genannten Kapitels der Anwartschaft von Landen
zu, und der dortigen Meisen- oder Gemeindef
ist dafür verantwortlich.

§ 20.

Falls über die eine neue Verfügung
sollt es im Lande werden, so soll es das
allgemeine vorerwähnte Kapitel nicht als
Grund zu Grunde gestellt werden.

§ 21.

Wird das Reichsland die abwickel-
liche Gegenüberstellung ausfallen, so tritt
es in Kraft und Wirksamkeit

Wir Schultheiß und Regierungsrath
des
Kantons Luzern

Kauf gemeinnütziger Dientzeit von dem unteren
23^{ten} November 1842 zur obrigkeitlichen Ge-
nehmigung eingehenden Reglemente der
Pflichterfüllung der Gemeinde Garsdon
im Militärwesen gleichen Namens;

Auf den Erwerb und Ausrüstung unserer
Militärkämpfer;

Beschlossen:

1. Dem Pflichtenreglemente der Gemeinde
Garsdon sei unmit in der Sache die mili-
tärkämpferischen wesentlichen Bestimmungen unserer
Genehmigung zufrucht.
2. Dieses Reglement, - vorbehaltlich der im
§. 17 vorgeschriebenen Abänderung Inhaber - bleibt
so lange in Kraft, bis anders im All-
gemeinen oder Besonderen über Erwerb
und Bildung von Pflichtenreglementen in
Verbindung mit dem Militärgesetz diefalls
etwas anderes verfügt werden wird.

2
②

3. Gegenwärtiger Entwurf soll demnach nachzutragen und in Urkunde formell der
Besetzungsalljähr der Gemeinde hinfür
mitzutheilen als auch ins Protokoll einzu-
tragen, der Militärkommission aber in Urkunde
mitzutheilen werden.

So beschloffen, Luzern den 31^{ten} März 1842.

Der Schultheiß:

P. J. Meyer

Komm. des Regierungsraths

Der Staatschreiber:

Leonhard Meyer